

Beispiel:

Ein Fleischereibetrieb (F) bezieht im Kalenderjahr 2010 (Abrechnungszeitraum) 200 MWh voll versteuerten Strom. F beschäftigt 12 Arbeitnehmer und zahlt diesen ein rentenversicherungspflichtiges Entgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) von 220.000 Euro. F stellt einen Antrag auf Erstattung der Stromsteuer nach den §§ 9b, 10 StromStG. Der zu erstattende Betrag berechnet sich wie folgt:

- **gezahlte Stromsteuer** **4.100 Euro**
(200 MWh x 20,50 Euro)

abzüglich:

- **Stromsteuerermäßigung nach § 9b StromStG** **775 Euro**
25 % von 3.100 Euro:
4.100 Euro abzgl.
Sockelbetrag i.H.v. 1.000 Euro
- **Spitzenausgleich nach § 10 StromStG** **1.300 Euro**
90 % von 1.445 Euro:
4.100 Euro abzgl.
Sockelbetrag i.H.v. 1.000 Euro,
Ermäßigung i.H.v. 775 Euro (s. o.)
und Senkungssatz i.H.v. 880 Euro
(0,4 % von 220.000 Euro)

tatsächliche Stromsteuerlast: 2.025 Euro

- **Erstattungsbetrag** **2.075 Euro**

pflichtig sind Beschäftigte gemäß §§ 1 ff. SGB VI. Regelmäßig handelt es sich hierbei um Arbeitnehmer und Auszubildende. Beschäftigung ist eine nicht selbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis.

Folgende Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung sind bei der Berechnung zu berücksichtigen:

- normal Beschäftigte;
- Beschäftigte im Niedrig-Lohn-Sektor (401 Euro bis 800 Euro);
- Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeit;
- Auszubildende mit Arbeitsentgelt über 325 Euro;
- Arbeitgeberanteile aus der sogenannten „Märzklausel“ (Einmalzahlungen wie z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld);
- Leiharbeiter, da diese Beschäftigte des Verleihers sind;
- in das Ausland entsandte Arbeitnehmer.

Hinweis:

Soweit der Arbeitgeber den Beitrag zur Rentenversicherung allein trägt, zum Beispiel bei Auszubildenden mit einem Arbeitsentgelt unter 325,00 Euro und bei Aufstockungsbeträgen zur Altersteilzeit, ist der volle Beitragssatz in der Berechnung zu berücksichtigen.

Nicht zu berücksichtigen:

- geringfügig entlohnte Beschäftigungen (400-Euro-Jobs).

IV. Einschränkung des Contractings

In § 9b StromStG wird nunmehr zudem geregelt, dass der Verbrauch von Strom für die energieintensive Erzeugung von Kälte, Wärme, Licht und Druckluft nur begünstigt ist, soweit die **tatsächliche Nutzung** der vorgenannten Erzeugnisse auch **durch ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes** oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt.

Damit trägt der neue § 9b StromStG dem Umstand Rechnung, dass die Begünstigung der Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen hat, insbesondere die energieintensive Erzeugung von Kälte, Wärme, Licht und Druckluft auf begünstigte Unternehmen auszulagern.

Weitere Informationen

Für eine überschlägige Ermittlung Ihrer Stromsteuerbelastung können Sie unseren **Online-Stromsteuerrechner** nutzen:

http://www.zdh.de/steuern_und_finanzen.html

überreicht durch:

Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: Steuernetzwerk@zdh.de
Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen
Januar 2011

Änderung des Stromsteuergesetzes

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurde zum 1. Januar 2011 in Umsetzung des Sparpakets die Änderung des Stromsteuergesetzes beschlossen. Ziel dieser Gesetzesänderung war die Reduzierung von Begünstigungsregelungen aus der ökologischen Steuerreform, wie die Steuerermäßigung für produzierende Betriebe und der Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen.

Im Folgenden haben wir für Sie die Eckpunkte der Gesetzesänderung zusammengefasst:

Die wichtigsten Änderungen

- Anhebung der allgemein **ermäßigten Steuersätze** von 60 % auf 75 %
- Erhöhung des **Sockelbetrags** von 512,50 Euro auf 1.000 Euro
- Absenkung des **Spitzenausgleichs** von 95 % auf 90 %
- Einschränkung des **Contractings** auf den Kernbereich der Steuerbegünstigung

I. Anhebung der ermäßigten Steuersätze

Strom unterliegt anstatt dem vollen Steuersatz von 20,50 €/MWh einem ermäßigten Steuersatz von 15,37 €/MWh, wenn er von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke verbraucht wird, denn für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sieht der neu eingefügte § 9b des Stromsteuergesetzes in seinem Absatz 2 eine Steuerentlastung in Höhe von 5,13 Euro pro Megawattstunde vor. Das heißt, der ermäßigte Steuersatz liegt nun bei 75 %.

Hinweis:

Für sogenannte Mischbetriebe, die sowohl produzierende als auch nicht produzierende Tätigkeiten (z. B. verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistung oder Handel) ausüben, ist der Schwerpunkt der Tätigkeit für die Einstufung als Betrieb des produzierenden Gewerbes ausschlaggebend. Die Steuerermäßigung wird dabei nicht an die Verwendung des Stroms für bestimmte Zwecke, sondern vielmehr an die Klassifikation des Unternehmens, das entnimmt, geknüpft.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit kann ermittelt werden nach:

- der Anzahl der Mitarbeiter in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen,
- den Umsätzen der Tätigkeitsbereiche,
- der Wertschöpfung der Tätigkeitsbereiche,
- den Bruttowertschöpfungsanteilen zu Faktorkosten der Tätigkeitsbereiche.

Als grundlegende Neuerung wurde zudem das langfristig angelegte Erlaubnisverfahren durch ein jährlich wiederkehrendes Antragsverfahren ersetzt. Das Unternehmen zahlt zunächst die volle Stromsteuer, und innerhalb des neuen Entlastungsverfahrens werden die zu viel gezahlten Beträge nach Bearbeitung der Steuerentlastungsanträge wieder ausgezahlt.

Hinweis:

Aufgrund der Einführung des Antragsverfahrens ist § 17 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) überflüssig geworden und weggefallen. Dieser glich den Wettbewerbsnachteil des produzierenden Gewerbes aus, der entstand, wenn ein eigentlich zum steuerermäßigten Strombezug berechtigtes Unternehmen den Strom nur voll versteuert beziehen konnte, zum Beispiel als Mieter eines nicht zum steuerermäßigten Strombezug berechtigten Vermieters (z. B. Bäckerei im Eingangsbereich eines Baumarkts).

Musste aufgrund des bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Erlaubnisverfahrens nur die Vergütung der „überzahlten“ Steuer in den oben dargestellten Fallkonstellationen über einen Antrag nach § 17 StromStV gewährt werden, müssen mit Wegfall des Erlaubnisverfahrens im neu eingeführten Entlastungsverfahren alle produzierenden Unternehmen den ermäßigten Stromsteuersatz jährlich beantragen. Dieses Antragsverfahren erfasst auch die Anträge in den ehemals von § 17 StromStV erfassten Fallkonstellationen.

II. Erhöhung des Sockelbetrags

Im Zusammenhang mit der Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist die Sockelbetragsregelung zu beachten:

- Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, soweit die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 1.000 Euro übersteigt. Das entspricht einem Verbrauch von 48,8 MWh.
- Für die ersten 48,8 MWh im Jahr schuldet der Antragsteller (Unternehmen des produzierenden Gewerbes) mithin die volle Stromsteuer.

III. Absenkung des Spitzenausgleichs

Der Spitzenausgleich ist eine zusätzliche Steuerentlastung und steht unabhängig von den Steuerbegünstigungen aus § 9b StromStG. Entlastungsberechtigt sind auch hier nur die Unternehmen des produzierenden Gewerbes.

1. Voraussetzungen für den Spitzenausgleich

Der Antrag auf Spitzenausgleich ist an denselben **Sockelverbrauch** gebunden wie bei der Steuerermäßigung zum Bezug eines niedrigeren Steuersatzes.

Das bedeutet, dass die Stromsteuer um den Sockelverbrauchsbeitrag von 1.000 Euro zu kürzen ist, bevor sie

gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 zur Berechnung des Spitzenausgleichs herangezogen werden darf.

Allerdings ist nicht erforderlich, dass der Unternehmer bereits einen Antrag auf Ermäßigung der Stromsteuer gestellt hat.

Hinweis:

- Beim Spitzenausgleich ist die für 2006 geltende Entlastung der Rentenversicherungsbeiträge für die Zukunft als höchstmögliche Entlastung festgelegt worden.
- Damit wird auch bei einem Ansteigen des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung zur Entlastung durch den Spitzenausgleich weiterhin maximal der Beitragssatz für 2006 in Höhe von 19,5 % berücksichtigt, was zu einem Mindestsenkungssatz von 0,4 % führt.
- So wird letztlich vermieden, dass mit steigenden Beitragssätzen in der Rentenversicherung die zu gewährenden Steuervergütungen infolge des Spitzenausgleichs auch weiter ansteigen.

2. Berechnung des Spitzenausgleichs

Bei der Berechnung des Spitzenausgleichs ist die **tatsächlich zu zahlende Stromsteuer** (Regelsteuersatz und ermäßigter Steuersatz) mit dem entsprechenden Steuersatz heranzuziehen und mit den gezahlten **Rentenversicherungsbeiträgen** in Bezug zu setzen, sodass **bis zu 90 % der gezahlten Steuern erstattet** werden können.

Sind Sockelbetrag und Senkungssatz gleich oder größer als die Steuerbelastung, kommt es zu keiner weiteren Entlastung. Unternehmen, welche keine rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, können nach Abzug des Sockelbetrags im günstigsten Fall 90 % der Stromsteuer zurückbekommen.